

Bolliger / Seiner

Vet-Info 12/2005, S. 563f.

## FONDS FÜR FINDELTIERE

Die «ANIS Anis Identity Service AG» hat der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST einen ansehnlichen Betrag für die Behandlung von Findeltieren überwiesen. Ein grosszügiger Entscheid, für welchen wir herzlich danken!

Die von der GST eingesetzte paritätische Kommission wird von diesem Guthaben weiterhin Beitragsleistungen an Rechnungen von GST-Mitgliedern für

die Behandlung von Findeltieren gewähren, und damit zahlreichen Tieren professionelle veterinärmedizinische Hilfe bieten können.

Die entsprechenden Richtlinien finden Sie unter «Statuten und Reglemente» im internen Bereich der GST-Homepage.

Béatrice Brönnimann

## Behandlung von Findeltieren

[Tierarzt]

Die steigende Sensibilisierung der Bevölkerung für den Tierschutz, die Urbanisierung, der zunehmende Individualverkehr und andere Faktoren bewirken, dass die Zahl der Findeltiere in den Tierarztpraxen kontinuierlich steigt. Dabei handelt es sich in erster Linie um Hunde und Katzen, vermehrt aber auch um Wildtiere wie Igel, Greifvögel u. a. m., die dem Tierarzt überbracht werden und in vielen Fällen wegen Verletzungen oder akuten Erkrankungen eine medizinische Versorgung benötigen. Diese Aufgabe kann je nach Standort und Bekanntheitsgrad einer Tierarztpraxis einen Umfang annehmen, der mit Blick auf die in der Regel ausbleibende Honorierung mehr und mehr Tierärztinnen und Tierärzte dazu bewegt, solche Aufträge abzulehnen oder die Tiere unbehandelt an Auffangstationen und andere Institutionen weiterzugeben. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

Wozu sind wir als Tierärztinnen und Tierärzte bei Findeltieren nach öffentlichem Recht und nach Standesrecht verpflichtet? Wem können wir unseren Aufwand verrechnen? Wer hilft uns, wenn wir uns uneigennützig und grosszügig engagieren?

### Aus dem Blickwinkel des öffentlichen Rechts:

Die schweizerische Gesetzgebung verpflichtet jedermann, einem in unmittelbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen in nach den konkreten Umständen zumutbarer Weise zu helfen. Wer diese Hilfeleistung unterlässt, macht sich strafbar (Art. 128 des Strafgesetzbuchs StGB). Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch explizit nur auf die Nothilfe für Menschen und gelangt bei analogen Gefahrensituationen für Tiere nicht zur Anwendung. Da auch anderweitig keine entsprechende Vorschrift bezüglich Hilfeleistungen an Tieren besteht, ist weder eine Privatperson noch ein Tierarzt von Gesetzes wegen zur Hilfeleistung an Tieren – und somit auch nicht an Findeltieren – verpflichtet.

An dieser Tatsache ändert die seit 2003 veränderte Rechtsstellung von Tieren, die gemäss Art. 641a des Zivilgesetzbuchs (ZGB) keine Sachen mehr darstel-

len, ebenso wenig wie Art. 120 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV), der die tierliche Würde unter Schutz stellt. Aus rechtlicher Sicht ist man nach wie vor beispielsweise nicht verpflichtet, einen fremden Hund in einem durch die Sonnenbestrahlung stark erhitzten Wageninneren vor dem sicheren Tod durch Hitzestau zu retten. Ebenso wenig muss man ein schwer verletzt aufgefundenes fremdes Tier zum Tierarzt bringen oder zumindest die zu alarmieren. Nicht nur aus ethischen und tierschützerischen, sondern auch aus Gründen der allgemeinen gesellschaftlichen Solidarität ist ein helfendes Handeln in diesen Fällen aber selbstverständlich dringend geboten.

Zumindest für gewisse Fälle lässt sich eine allgemeine Einschreitens- und Hilfeleistungspflicht für Tiere in Notlagen aber aus dem Tierschutzgesetz (TSchG) ableiten. Nach Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG macht sich der starke Vernachlässigung schuldig, wer als Halter oder Betreuer die für das Wohlbefinden eines in seiner Obhut stehenden Tieres notwendigen Handlungen unterlässt. Für deren Strafbarkeit ist eine sog. Garantstellung des Täters erforderlich, d. h. eine tatsächliche Gefahrenlage für das Tier, woraus die Pflicht zum Eingreifen erwächst, um eine Tierschutzwidrigkeit zu verhindern. Eine Garantpflicht kann sich nicht nur aus dem TSchG, sondern auch aus Vertrag ergeben und somit u. a. auch den Tierarzt treffen, der mit einer veterinärmedizinischen Behandlung beauftragt wurde.

Anzumerken bleibt, dass bei nachträglichem Eruiieren des Tierhalters eine Einforderung des Tierarzthonorars vor dem Hintergrund der privatrechtlichen Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419ff. OR) durchaus denkbar ist.

### Aus dem Blickwinkel der Standesordnung:

Eine Pflicht zur Hilfeleistung für alle Tiere ergibt sich für den Tierarzt auch aus der Standesordnung. Dies gilt im Besonderen auch für die Behandlung von Findeltieren, bei denen kein ausdrücklicher Auftrag des Besitzers vorliegt und eine Honorierung daher nicht gesichert ist. Streng rechtlich wäre nach OR der Überbringer eines Findeltieres der Auftraggeber und da-

mit zur Übernahme der Kosten einer Erstversorgung verpflichtet. In der Praxis ist diese Handhabung jedoch in den wenigsten Fällen durchsetzbar. Ein konsequentes Pochen auf diese Kostenverpflichtung wäre aber auch ein schlechter Dienst am Tier, da es sich mit Sicherheit hemmend auf das spontane Engagement der Bevölkerung für Findeltiere auswirken würde.

#### **Aus dem Blickwinkel der Berufsethik:**

Tierärzte sind nicht irgendwelche Bürger, sondern den Tieren zugetane Individuen, die dank deren Existenz ihr Brot verdienen und ihnen gegenüber demnach stärker verpflichtet sind, als Normalbürger. So werden Tierärzte von der Öffentlichkeit zu Recht betrachtet und haben sie sich auch selber zumindest dann gesehen, als sie voller Enthusiasmus ihren Beruf ergriffen haben – viele tun es lebenslang. Es darf daher nicht sein, dass das tierärztliche Engagement für Findeltiere am Geld scheitert. Eine Erstversorgung als lebensrettende Massnahme und zur Linderung von Schmerzen ist eine Selbstverständlichkeit, über die nicht diskutiert werden muss. Die Frage kann höchstens sein, wie weit das Engagement gehen soll und ob Tierärzte es wirklich im Alleingang aufbringen müssen.

#### **Praktische Tipps:**

Gesunde Findelkatten und -hunde können nach Absprache bei Tierschutzorganisationen oder in Tierheimen abgegeben werden. Gerade Jungkatten können aber auch problemlos innert Tagen bei Privatleuten platziert werden, wobei die neuen Besitzer die Kosten für den Leukosetest, die Impfung und Entwurmung meist klaglos übernehmen. In jedem Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Vorbesitzer gemäss Art. 722 Abs. 1bis ZGB während zweier Monate ein Rücknahmerecht auf sein Tier hat, natürlich unter Rückvergütung der aufgelaufenen Kosten. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Finder, sofern er seinen gesetzlichen Finderpflichten (Benachrichtigung des Eigentümers bzw. der kantonalen Meldestelle und angemessene Obhut und Pflege) nachgekommen ist, Eigentümer des Tieres. Dies ist insbesondere bei Findelhunden zu beachten, da die Wahrscheinlichkeit, dass

sich ein Besitzer meldet, bei Hunden erfahrungsgemäss wesentlich grösser ist als bei anderen Tieren. Nicht selten bringt die Polizei im Strassenverkehr verletzte oder aufgegriffene kranke Hunde in die Tierarztpraxis. In diesem Falle wird die Gemeinde oder der Staat zum Auftraggeber und ist die Honorierung für die lebensnotwendige Erstversorgung gesichert (zumindest in etlichen Kantonen ist dies in der Gesetzgebung über die Hundehaltung so festgelegt).

Bei Igel n hält sich der Aufwand in so engen Grenzen, dass eine Diskussion eher beschämend ist. Nach der Triage bezüglich Prognose werden allfällige Wunden versorgt, gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt und die Tiere an eine Igelstation oder andere willige Pfleger übergeben, sollte dies überhaupt nötig sein.

Bei anderen Wildtieren, wie z.B. Schalenwild, Greif- oder Wasservögel, rückt die fehlende Fachkompetenz der Tierarztpraxis in den Vordergrund. Im Zweifelsfall gibt die Abteilung für Zoo-, Heim- und Wildtiere unter Prof. Dr. J.-M. Hatt am Tierspital Zürich gerne Auskunft und bewahrt Tierärzte vielleicht vor nutzlosen oder falschen Bemühungen. Zu erwähnen ist hier noch, dass jagdbares Wild Besitztum der zuständigen Jagdgesellschaft ist und deshalb – mit Ausnahme der lebensrettenden Erstversorgung – nur mit deren Einverständnis, aber dann auch auf deren Kosten, behandelt werden darf.

Auf Gesuch hin hilft der **Fonds für Findeltiere der GST** bei unbezahlten Behandlungen für **Katze oder Hund**. Behandlungskosten werden dabei bis zu einer Obergrenze pro Fall vergütet.

Viele weitere Informationen zum Thema «Tierarzt und Tierschutzrecht» finden Sie auf [www.tierschutz.org](http://www.tierschutz.org) – Suchbegriff «Tierarzt».

*Dr. iur. Gieri Bolliger  
Wissenschaftlicher  
Mitarbeiter der Stiftung  
für das Tier im Recht  
und Rechtsanwalt*

*Dr. med. vet. Martin Seewer  
Beauftragter für Wirtschaftsfragen  
der Gesellschaft Schweizer  
Tierärztinnen und Tierärzte*

## **Test «Apotheken und Tierarzneimittel»**

Ende August dieses Jahres führte die GST bei 90 Apotheken in der Schweiz einen Test durch, um deren Umgang mit Tiermedikamenten zu ermitteln. Den Apothekern wurden vier Standardfälle beschrieben. Jede Apotheke wurde jeweils mit einem Fall auf die Probe gestellt. Es handelte sich dabei um klassische Anamnesen (Verdacht auf Kreuzbandriss bei einem Hund, Entwurmung eines Pferdes, Herzprobleme bei einem Hund, Ohrmilben bei einer Katze).

## **Enquête «Pharmacies et médicaments vétérinaires»**

La SVS a effectué à la fin du mois d'août une enquête auprès de 90 pharmacies en Suisse afin d'évaluer leur comportement vis-à-vis des médicaments vétérinaires. Quatre scénarii type ont été décrits aux pharmaciens. Un seul cas a été testé par pharmacie. Il s'agissait en l'occurrence d'anamnèses classiques (suspicion de rupture de ligament croisé chez un chien, vermifugation d'un cheval, problème cardiaque chez un chien, gale auriculaire chez un chat).